



Sport-Club Börry e.V. von 1946

Fußball – Leichtathletik – Schießen – Tennis – Tischtennis – Turnen

Satzung des Sportvereins SC Börry e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sport-Club Börry e.V. von 1946
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Emmerthal, Ortsteil Börry
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Sport-Club Börry e.V. von 1946 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein nimmt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke wahr. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins fördern den Verein unentgeltlich ohne eigene wirtschaftliche Vorteile erlangen zu können. Auch ein Nichtmitglied darf durch den Verein nicht in irgendeiner Weise etwa durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, der Gemeinde Emmerthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Bei Wohnungswechsel in andere Kreise ist der Vorstand 4 Wochen vor dem Austritt zu benachrichtigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Sparten
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar

Dem/Der	1. Vorsitzenden
Zwei	2. Vorsitzenden
Dem/der	Schatzmeister (in)
Dem/der	Schriftführer (in)

Amtsduer des Vorstandes: 2 Jahre (LSB)

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 7 Sparten

Zur Vorbereitung sportlicher Veranstaltungen und zur Durchführung einzelner Sportarten werden Sparten gebildet. Für die Jugendarbeit ist die Sparte selbst verantwortlich.

Über die Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen verfügt die Sparte mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher durch eine Einladung in Textform einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
6. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 9 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedern wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 12 Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt es das Ansehen des Vereins so kann der Vorstand des Ehrengerichts anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und 2 Stellvertreter werden der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen, oder auf Ausschluss erkennen. Ist auf Ausschluss erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offenzulassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zustellung beim Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand 1 Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Börry, den 21.04.2023